



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 39/24

29.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 10. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neuhaus Blatt 831 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neuhaus	2	19/8	Hof- und Gebäudefläche, Reitergarten 2	860
2	Neuhaus	2	19/20	Hof- und Gebäudefläche, Reitergarten 2	72

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Grundstück lfd. Nr. 1 ist bebaut mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit Kellergarage, ausgebautes Dachgeschoss und Spitzboden, voll unterkellert, Baujahr 1950 mit Erweiterung aus 1976, Wohnfläche rund 242 qm; und einem Doppelcarport

das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 135.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 3.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 138.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin